

können. Alternativ können sie zudem jederzeit die Tarife ohne Bandbreitenbegrenzung buchen, die es auch weiterhin, wenn auch zu höheren Preisen im Vergleich zu Tarifen mit Highspeed-Volumen, geben wird.

Wir stehen in hartem Wettbewerb zu den Angeboten der Kabelnetzbetreiber und anderen alternativen Telekommunikationsanbietern, weshalb wir unsere Kunden auch in Zukunft fair behandeln und preiswerte Angebote machen wollen. Selbstverständlich wird die Telekom daher fortlaufend die entsprechenden Parameter der Tarifstruktur (wie z.B. das konkrete Highspeed-Inklusivvolumen und die nach der Bandbreitenbegrenzung verfügbare Datenübertragungsrate) einer Überprüfung unterziehen und gegebenenfalls anpassen.

1) Welche Dienste fallen heute nicht unter die Volumenbegrenzung? Gilt dies ausschließlich für die sogenannten Managed Services (z. B. die Entertain-Produkte)?

Derzeit fallen noch keine Dienste unter die Bandbreitenbegrenzung. Eine Volumenbegrenzung ist wie oben dargestellt auch nicht geplant, sondern lediglich eine Begrenzung der Bandbreite, wenn das monatliche Highspeed-Volumen erschöpft ist. Wie vorstehend erläutert, wird die Bandbreitenbegrenzung zudem frühestens im Jahr 2016 technisch implementiert werden. Bis dahin ist also eine unbegrenzte Internetnutzung im Rahmen der jeweiligen Tarife möglich.

Die Telekom hat aber schon jetzt kommuniziert, bestimmte Dienste von der Anrechnung in das eingeräumte Highspeed-Volumen auszunehmen und auch keiner möglichen Bandbreitenbegrenzung bei Erreichen des jeweiligen Volumens aussetzen zu wollen. Grund für die frühe Kommunikation wie auch für den relativ niedrig gewählten Wert von 384 Kbit/s, ist die Wirkweise von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine spätere, den Marktgegebenheiten entsprechende Anhebung dieses Wertes ist jederzeit unproblematisch möglich, da dies eine Verbesserung für den Kunden darstellen würde. Eine Reduzierung des Wertes würde demgegenüber immer ein Sonderkündigungsrecht des Kunden auslösen und wäre damit nicht umsetzbar.

Nach dem heutigen Verständnis kann die Herausnahme von Diensten aus der Bandbreitenbegrenzung ausschließlich Managed Services betreffen, also Dienste, bei denen eine besondere netzseitige Sicherung der Qualität durchgeführt wird.

Die Telekom unterscheidet insoweit bei der Datenübertragung in ihrem Netz zwischen Best Effort-basierten Diensten und Managed Services und orientiert sich bei dieser Abgrenzung sowohl an der Net Neutrality Order der amerikanischen Federal Communications Commission („FCC“) aus dem Jahr 2010 als auch an den QoS Guidelines des Body of European Regulators of Electronic Communications („BEREC“). Sowohl der amerikanische als auch der europäische Ansatz ziehen eine klare Grenze zwischen Internetdiensten und den Managed Services (bzw. „Specialized Services“).

Ein Managed Service muss demnach die folgenden Qualitätsmerkmale erfüllen:

- der „Application Layer“ muss mit dem „Transport Layer“ verbunden sein, was bei Internetdiensten auf Best Effort-Basis nicht der Fall ist (vgl. BEREC QoS Guidelines, S. 27 ff.),

- für die Übertragung dieser Dienste werden zusätzliche Netzkapazitäten eingeplant und aufgebaut und
- der qualitätsgesicherte Transport auf dem IP-Netz wird separat bezahlt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden im Rahmen des relevanten Privatkundengeschäfts im Netz der Telekom lediglich IP-Sprachtelefonie der Telekom sowie bestimmte Teile des Entertain-Angebots als Managed Services übertragen. Technisch bedeutet dies nach dem Vorgesagten, dass die Übertragung dieser Managed Services im Unterschied zu internetbasierten Best Effort-Verkehren netzseitig durch die Verwendung unterschiedlicher Dienstklassen abgesichert wird. Für IP-Sprachtelefonie ist dieses Vorgehen – angesichts des generellen Vorrangs von Sprachtelefonie und aufgrund der Andersartigkeit des Endkundenprodukts – unproblematisch.

Für das Entertain-Angebot gilt im Einzelnen Folgendes:

- Das Entertain-Produkt der Telekom setzt sich aus einem Angebot von digitalen Free-TV-Programmen, verschiedenen Pay-TV-Angeboten einschließlich einer Fußballbundesliga-Berichterstattung (Liga-Total) samt interaktiven Angebot, einem App- und Webradio-Angebot sowie dem Zugang zu einem TV-Archiv und zum VoD-Angebot „Videoload“ zusammen. Darüber hinaus ist die Einführung des Produkts „Entertain to go“ geplant.
- Bei der Berechnung der jeweiligen Highspeed-Inklusivvolumina und bei der Bandbreitenbegrenzung sollen nach der derzeitigen Planung einzelne Bestandteile des Entertain-Angebots ausgenommen werden. Hierbei wird es sich insbesondere um das lineare Live TV-Angebot und den Zugang zum fernsehnahen TV-Archiv handeln. Ob auch das integrierte VoD-Angebot Videoload zukünftig aus der Berechnung des Highspeed-Volumens und von der Bandbreitengrenzung ausgenommen wird, ist noch nicht entschieden. Das integrierte VoD-Angebot wird nach den gegenwärtigen Plänen entweder als separat vergüteter Managed Service oder alternativ als Best Effort-basierter Dienst ausgestaltet sein. Soweit das VoD-Angebot als Managed Service mit Zusatzentgelt angeboten wird, wird es nach den jetzigen Planungen auch aus der Anrechnung auf das Highspeed-Volumen und der Anwendung der Bandbreitenbegrenzung ausgenommen. Dagegen würde das VoD-Angebot bei einer Ausgestaltung als Best Effort-basierter Dienst auch auf das integrierte Daten-Volumen angerechnet und bei einer Überschreitung dieses Volumens der Bandbreitenbegrenzung unterfallen.
- Entsprechend sollen nach der Umsetzung der Bandbreitenbegrenzung grundsätzlich alle Internet- bzw. Best Effort-basierten Dienste unabhängig davon, ob sie über einen Entertain-Media-Receiver oder andere Geräte (PC, Tablets etc.) abgerufen werden, nicht von der Anrechnung auf die Inklusivvolumina ausgenommen werden. Dies gilt gegenwärtig z.B. für das Telekom-Cloud-Angebot (z.B. für das Mediencenter, Meine Dienste), die Nutzung von Videoload über das Internet sowie das internetbasierte Webradio- und App-Angebot.

Der Grund für die abweichende Behandlung der oben beschriebenen Bestandteile von Entertain liegt darin, dass es sich bei Entertain um eine separate Fernsehplattform handelt, für die besondere Qualitätsanforderungen und besondere technische und rechtliche Rahmenbedingungen gelten, die diese Dienste maßgeblich von den Angeboten unterscheiden, die über das Internet verbreitet werden:

- Bei Entertain handelt es sich um eine Fernsehplattform, die technisch als IP-Multicast-Plattform dem Rundfunkfrequenzband in einem Kabelfernsehnetz vergleichbar ist, und nicht etwa um Web-TV, das über Unicast im Best Effort-Internet verbreitet wird. Die Verbreitung der Programmsignale erfolgt daher ausschließlich über das Backbone, das Aggregationsnetz und die Anschlussleitungen der Telekom. Demgegenüber ist ein Zugang über das Internet nicht möglich. Die komplette Zuführung des Verkehrs von der Rundfunkempfangsstelle bis zum Anschlussnetz erfolgt zudem über dedizierte, zusätzlich dafür bereitgestellte Kapazitäten, so dass Entertain keine Verkehrsverdrängung zu Lasten des Internetverkehrs erzeugen kann. Durch die von der Telekom vorgenommene bedarfsgerechte Erweiterung der Netzkapazitäten bei Ausbau des Entertain-Angebots wird zudem vermieden, dass eine Ausweitung des Entertain-Angebots zu Lasten der für den Best Effort-Verkehr benötigten Kapazitäten geht (vgl. dazu ausführlich unten zu Frage 3). Damit ist dieser Datenstrom bereits aus technischen Gründen nicht auf das Highspeed-Volumen anzurechnen.
- Für die getrennten Entertain-Kapazitäten zahlt der Endkunde zudem ein Transportentgelt, das als Teil des Entertain-Entgeltes in die Tarife einkalkuliert ist. Dieses Entgelt deckt die Entertain-Transportleistung ab. Damit handelt es sich bei den Entertain-Datenströmen auch wirtschaftlich um einen Fall, der von den Inklusivvolumina nicht erfasst wird. Die Herausnahme aus den Inklusivvolumina stellt daher nur sicher, dass keine Doppelverrechnung erfolgt.
- Die Kapazitäten von Entertain sind zudem gemäß § 50 RStV dem Rundfunk gewidmet und unterliegen der medienrechtlichen Regulierung der Landesmedienanstalten nach den Regelungen des fünften Teils des Rundfunkstaatsvertrags. Rechtlich ist Entertain daher eine besonders zu behandelnde Plattform, die der Rundfunkregulierung nach §§ 52 ff. RStV unterliegt. Die Telekom ist deshalb auch notifizierter Plattformanbieter gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV. Dies hat folgende Konsequenzen:
 - Insoweit ist zunächst auf die grundsätzliche rundfunkrechtliche Unterscheidung zwischen „Fernsehplattformen“ – wie Entertain – einerseits und „Plattformen in offenen Netzen“ (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 RStV) andererseits (wozu insbesondere Internetplattformen zählen) hinzuweisen. Exakt diese Unterscheidung wird in der neuen Tarifstruktur abgebildet.
 - Zudem ist die Telekom aufgrund der rundfunkrechtlichen Regulierung nicht in der Verfügung über die Entertain-Kapazitäten frei. So sind für privilegierte Dienste nach § 52b RStV Kapazitäten freizuhalten („Must Carry“ gemäß Art. 31 EU-Universaldienstrichtlinie). Auch unterliegt die Plattformbelegung außerhalb des Must Carry-Bereichs bestimmten Regeln. Zur Sicherung eines vielfältigen Angebots ist die Telekom zudem nach § 52c RStV verpflichtet, Anbieter entsprechender Dienste in technischer Hinsicht und nach § 52d RStV in tariflicher Hinsicht diskriminierungsfrei zu behandeln. Entgegen den Grundsätzen des Telekommunikationsrechts kann die Telekom hier im Einzelnen sogar verpflichtet werden, bestimmte Inhalteanbieter gezielt besser zu behandeln.
 - Schließlich verlangt auch § 2 Abs. 6 TKG, dass die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien zu berücksichtigen sind, erkennt also die Besonderheit

der rundfunkrechtlichen Regulierung an. Eine Anrechnung der Entertain-Kapazitäten auf das Highspeed-Volumen und eine damit verbundene mögliche Bandbreitenbegrenzung würde hingegen dazu führen, dass die vorstehenden regulatorischen Verpflichtungen ggf. nicht mehr eingehalten werden könnten.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass die von der Telekom gewählte Struktur dem entspricht, was am Markt üblich ist – insbesondere, wenn man sich die vergleichbaren Tripleplay-Angebote der Kabelnetzbetreiber anschaut: Grundsätzlich werden einerseits Telefonie und Fernsehen am Markt als separat bepreiste und separat regulierte Managed Services angeboten, sowie andererseits das Internet als Best Effort-Dienst mit unterschiedlichen Preismodellen, einschließlich von Highspeed-Volumenmodellen.

2) Planen Sie zukünftig weitere Dienste von dieser Begrenzung auszunehmen? Bitte differenzieren Sie bei Ihrer Antwort, ob es sich bei diesen Diensten um sogenannte Managed Services handelt oder um Dienste, die über den Internetzugang realisiert werden (vgl. Ihren Mobilfunk-Tarif „Special Complete Mobil Music inkl. Spotify Premium“).

Den Stand der derzeitigen Planungen der Telekom haben wir im Hinblick auf das Produkt Entertain unter Frage 1 im Detail erörtert. Die weitere Planung, insbesondere über Entertain hinaus, ist derzeit – angesichts der Tatsache, dass eine Implementierung frühestens im Jahr 2016 erfolgt – noch im Fluss. Grundsätzlich können wir uns aber vorstellen, weitere Dienste von der Highspeed-Volumenanrechnung bzw. der Bandbreitenbegrenzung auszunehmen.

Dabei ist es keine Bedingung für die Befreiung eines Dienstes von der Volumenanrechnung und der Bandbreitenbegrenzung, dass es sich um einen Dienst der Telekom handelt. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich technisch um einen qualitätsgesicherten Dienst („Managed Service“) entsprechend der Beschreibung unter Frage 1 handelt. Aus Sicht der Telekom besteht dabei durchaus die Möglichkeit, interessierten Drittanbietern perspektivisch entsprechende Vorleistungsprodukte anzubieten (vgl. dazu ausführlich unten zu Frage 3).

3) Wie stellen Sie sicher, dass fremde Dienste gegenüber Ihren eigenen Diensten nicht diskriminiert werden? Dies betrifft sowohl das Verhältnis von Diensten, die über das Internet angeboten werden, als auch das Verhältnis von solchen Diensten zu sog. Managed Services.

Eine Diskriminierung ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich. Dies gilt zunächst für die Dienste, die über das Internet angeboten werden. Hier wendet die Telekom umfassend das Best Effort-Prinzip an, d. h. sämtliche Dienste, die über das Internet transportiert werden, unterliegen den gleichen Regeln – eine wie auch immer geartete Sonderstellung von Internetdiensten der Telekom gibt es nicht. Erfolgt also ausnahmsweise bei einem Endkunden eine Bandbreitenbegrenzung, so betrifft diese sämtliche Internetdienste gleichermaßen, unabhängig davon, ob es sich um Telekom-Dienste wie z.B. musicload.de oder pageplace.de oder andere Dienste, wie z.B. iTunes oder youtube handelt.

Eine Diskriminierung erfolgt auch nicht im Hinblick auf die abweichende Behandlung der Teile von Entertain, die als Managed Services angeboten werden, im Vergleich mit Internetdiensten. Eine Diskriminierung würde voraussetzen, dass fremde Dienste, deren Nutzung auf das Highspeed-Volumen angerechnet wird, mit Entertain vergleichbar sind bzw. es für die abweichende Behandlung

von Entertain keine Rechtfertigung gibt. Das Produkt Entertain nimmt aber, wie oben zu Frage 1 ausführlich beschrieben, aus mehreren Gründen eine Sonderstellung ein: Es handelt sich bei Entertain um eine TV-Plattform, die entsprechend den allgemeinen Marktgegebenheiten als separat bepreister und separat regulierter Managed Service angeboten wird. Die entsprechenden Teile von Entertain lassen sich damit sowohl technisch, inhaltlich, wirtschaftlich als auch regulatorisch klar von „allgemeinen Internetangeboten“ unterscheiden. Entertain unterliegt der Medienregulierung der Bundesländer, insbesondere den Must Carry-Verpflichtungen. Auch wird Entertain als Multicast verbreitet, was eine erheblich geringere Verkehrsmenge im Backbone und im Zugangnetz verursacht als vergleichbare Angebote eines Streamings der Programme über Unicast im Internet. Schließlich wird das Transportentgelt für Entertain im Rahmen des Entertain-Entgelts bezahlt. Die Herausnahme aus dem Inklusivvolumen dient damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Tarifierung (keine Doppelverrechnung). Eine Vergleichbarkeit von Entertain mit anderen Internetdiensten ist damit nicht gegeben. Vielmehr wäre es eine Diskriminierung der Telekom gegenüber anderen TV-Plattformen, sollte das Angebot von Entertain als Managed Service nicht zulässig sein.

Letztlich kann die Frage einer (theoretischen) Diskriminierung von alternativen Diensteanbietern auch deswegen dahinstehen, weil die Telekom nach den derzeitigen Planungen beabsichtigt, bis zum Jahr 2016 ein entsprechendes, diskriminierungsfreies Vorleistungsangebot für alternative Diensteanbieter einzuführen. Dieses Vorleistungsangebot würde es alternativen Diensteanbietern ermöglichen, gegen ein angemessenes Entgelt selbst qualitätsgesicherte Dienste („Managed Services“) über das Netz der Telekom anzubieten, einschließlich der Möglichkeit, den durch ihre Dienste verursachten Verkehr aus der Volumenrechnung und Bandbreitenbegrenzung auszunehmen. Damit würden die alternativen Diensteanbieter diskriminierungsfreien Zugang zu den Anschlusskunden der Telekom erhalten und könnten damit ohne Einschränkungen in Wettbewerb mit den Diensten der Telekom und sonstiger Diensteanbieter treten. Ein entsprechendes Vorleistungsangebot wird Diensteanbieter in die Lage versetzen, den Anschlusskunden der Telekom eigene Dienste anbieten zu können, ohne dass der Endkunde für die Datennutzung zwingend ein zusätzliches Entgelt zahlen muss. Ob und in welchem Umfang ein Diensteanbieter den Vorleistungspreis an den Endkunden weiterberechnet, hängt insoweit vom Geschäftsmodell des jeweiligen Diensteanbieters (z.B. werbefinanziert, abonnementbasiert usw.) ab und stünde ausschließlich im Ermessen des alternativen Diensteanbieters.

Auch im Endkundenbereich sind keine Diskriminierung und kein Missbrauch zu erkennen, da es sich um eine reine Tarifmaßnahme handelt; insbesondere droht keine „Abschottung“ der Anschlusskunden der Telekom für alternative Diensteanbieter. Hierfür spricht zunächst, dass nach den aktuellen Zahlen überhaupt nur 3,65% der Kunden eine Bandbreitenbegrenzung potentiell erfahren würden. Dagegen würden sich für 96,35% der Kunden praktisch keine Änderungen ergeben. Zudem können diese Kunden jederzeit weitere Bandbreite nachkaufen bzw. eine Tarif mit höheren Highspeed-Inklusivvolumen oder aber einen Tarif ohne Bandbreitenbegrenzung beziehen. Eine Abschottung erfolgt damit nicht. Insbesondere zeigen auch die ersten Reaktionen der Wettbewerber der Telekom nach der Ankündigung der neuen Tarifstruktur, dass im Breitbandmarkt ein erheblicher Wettbewerb um den Kunden besteht, so dass der Verbraucher auch in Zukunft eine ausreichende Auswahl zwischen unterschiedlichen Tarifmodellen von unterschiedlichen Anbietern haben wird.

4) Wie stellen Sie sicher, dass die Einführung von Volumentarifen nicht zu einer Verdrängung des Best-Effort Internet durch sogenannte Managed Services führt?

Die Sicherstellung erfolgt dadurch, dass die Telekom – wie sie dies schon in der Vergangenheit getan hat – fortlaufend für einen ausreichenden Netzausbau und eine ausreichende Netzdimensionierung sorgt. Insofern gibt es keine Indizien dafür, dass dies nicht auch in der Zukunft erfolgen wird. Vielmehr hat die Telekom gerade erst bekannt gegeben 6 Milliarden Euro in den Netzausbau zu investieren. Auch wird über die regelmäßige Überprüfung der Verkehrslast in den jeweiligen Diensten und, darauf aufbauend, durch generelle und gezielte Investitionen in die Netze sichergestellt, dass die für die Realisierung von neuen Managed Services und des Best Effort-Internets benötigte Bandbreite zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapazitäten geschaffen wird.

In Bezug auf die Highspeed-Volumentarife gilt, dass die Inklusivvolumen aller Tarife bereits jetzt so ausgelegt sind, dass die Masse aller Kunden ihr Nutzungsverhalten nicht verändern muss. Das durchschnittliche Datenvolumen aller aktuellen Call&Surf bzw. Entertain-Nutzer zeigt, dass nur sehr wenige Nutzer – gemäß heutiger Nutzung 3,65% – das tariflich vorgesehene Inklusivvolumen überschreiten würden. Zudem werden selbstverständlich ausreichende Netzkapazitäten für die zubuchbaren Volumen von der Telekom zur Verfügung gestellt.

Es besteht auch kein „Verdrängungseffekt“ zwischen Managed Services und dem Best Effort-Internetverkehr. Vielmehr findet grundsätzlich ein paralleler Ausbau der Kapazitäten für Best Effort-Internetverkehr und Managed Services statt. Die Telekom investiert bei ihrer Netzdimensionierung für Managed Services in zusätzliche, für Managed Services dediziert bereitgestellte Netzkapazitäten. Dies führt bei einer Ausweitung der Managed Services dazu, dass neue Netzkapazitäten für beide Dienstarten – also insbesondere auch für den Bereich der Best Effort-Dienste – geschaffen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Ausweitung von Verkehr aufgrund von neuen Managed Services keinesfalls zu Lasten der Kapazitäten geht, die für internetbasierte Best Effort-Verkehre genutzt werden.

Auch aus Kundensicht ist sichergestellt, dass ein Entertain-Kunde auch dann Zugang zum Internet hat, wenn er parallel Entertain nutzt oder mit einem Telekom-IP-Anschluss telefoniert. Die Telekom bietet Entertain nur an Anschlüssen an, die in der Lage sind, die Verkehre parallel zu transportieren. Hat der Kunden zwischen 3 und 10,5 MBit/s wird ihm nur Entertain Sat angeboten. Hier läuft der lineare Entertain-Rundfunk nicht über die Anschlussleitung. Hat er zwischen 10,5 Mbit/s und 16 Mbit/s kann er Entertain nur mit einem HD-Kanal gleichzeitig nutzen. Erst ab einem VDSL-25-Anschluss kann er parallel mehrere SD- und HD-Streams abrufen. Dies stellt sicher, dass trotz paralleler Nutzung von Entertain auch Best Effort-Verkehr auf der Anschlussleitung transportiert wird. Schaut der Kunde gerade kein Fernsehen und nutzt auch keine anderen Entertain-Dienste, steht ihm die gesamte Bandbreite auf der Anschlussleitung für Best Effort-Verkehr zur Verfügung. Selbstverständlich führt umgekehrt eine massive Nutzung von Entertain zu möglichen Einschränkungen im Bereich des Best Effort-Verkehrs (z. B. bei der gleichzeitigen Nutzung mehrerer HD-Kanäle), wie dies aber natürlich auch bei einer starken Nutzung im Bereich des Best Effort-Internets selbst der Fall ist (z. B. gleichzeitige Nutzung verschiedener Videoplattformen). Dies ist aber allein den physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung geschuldet und zudem eine aktive Entscheidung des Kunden, der sich dann für einen Managed Service statt eines Best Effort-Dienstes entschieden hat.

5) Sehen Sie die starke Drosselung auf 384 Kbit/s nach Erreichen der Volumengrenze im Einklang mit der Mindestversorgung der Bevölkerung mit einer Bandbreite von 1 MB, wie sie in der von Ihnen mitgetragenen Breitbandstrategie der Bundesregierung angestrebt ist?

Aus unserer Sicht handelt es sich auch hierbei um zwei grundlegend verschiedene Themen, die nicht miteinander vermischt werden sollten. Bei der Bandbreitenbegrenzung handelt es sich um eine reine Tarifierungsfrage und nicht um eine Frage des Breitbandausbaus.

Die Telekom ist wesentlicher Treiber des Breitbandausbaus in Deutschland und unterstützt damit die Breitbandstrategie und die Breitbandziele der Bundesregierung. Kein anderes Unternehmen investiert so viel wie die Telekom in die Breitbandversorgung Deutschlands. 97% aller von uns angeschlossenen Haushalte sind mit mindestens 1 MBit/s versorgt (integrierte Festnetz-/ Mobilfunk-Netzabdeckung).

Der Gedanke der Mindestversorgung umfasst bekanntlich das Ziel, einzelne Kunden nicht von Leistungen auszuschließen, die sich für die Menschen in Deutschland als unabdingbar erwiesen haben. Orientierungsgröße ist hierbei, was der Mehrheit der Nutzer bereits an Bandbreite zur Verfügung steht und was von ihnen durchschnittlich genutzt wird. Die neuen Tarife der Deutschen Telekom beinhalten inkludierte Highspeed-Volumina, die um ein Mehrfaches über dem heutigen Datenvolumen eines durchschnittlichen Breitbandkunden von 15-20 GB liegen. Wie ausgeführt werden daher 96,35% der Telekomkunden von den neuen Regelungen zum Highspeed-Volumen nicht tangiert.

Zudem ist es selbstverständlich unser Interesse als kundenorientiertes Unternehmen, dass auch die Kunden mit einem weit überdurchschnittlichen Nutzungsverhalten (die sog. Vielnutzer) bei Bedarf ihre gewohnte Bandbreite auch nach Erreichen des inkludierten Highspeed-Volumens beibehalten. Hierzu werden die neuen Tarife den Vielnutzern bei technischer Einführung der Bandbreitenbegrenzung die Möglichkeit bieten, die Begrenzung gegen ein Entgelt wieder aufzuheben.

Dabei ist es unsere Absicht, den Kunden so frühzeitig vor Erreichen der Volumengrenze zu informieren, dass er rechtzeitig zusätzliches Volumen hinzukaufen kann und eine Volumenbegrenzung gar nicht erst eintritt. Ebenfalls wird die Telekom auch Tarife mit unbegrenztem Datenvolumen anbieten, die von diesen Vielnutzern in Anspruch genommen werden können. Die eingeführte Volumenbegrenzung ist damit lediglich Teil der neuen Tarifierung und somit unabhängig zu sehen von dem von der Telekom unterstützten Breitbandausbau.

6) Welche Endkunden werden nach Ihrer Einschätzung aktuell von der Drosselung betroffen sein? In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bereits auf Arbeitsebene von meinem Haus an Sie gerichteten Fragen zum Nutzungsverhalten Ihrer Endkunden.

Die derzeit vorgesehenen Highspeed-Inklusivvolumina sind auf Basis des gegenwärtigen Nutzungsverhaltens für die ganz überwiegende Zahl der Kunden ausreichend. Die ab dem 2. Mai 2013 geltenden Festnetztarife enthalten folgende Highspeed-Inklusivvolumina:

- Tarife mit Geschwindigkeiten bis zu 16 Mbit/s: 75 GB
- Tarife mit Geschwindigkeiten bis zu 50 Mbit/s: 200 GB

- Tarife mit Geschwindigkeiten bis zu 100 Mbit/s: 300 GB
- Tarife mit Geschwindigkeiten bis zu 200 Mbit/s: 400 GB

Nach den aktualisierten Zahlen kämen nur 3,65 % der Kunden nicht mit dem vertraglich eingeräumten Highspeed-Volumen aus, wohingegen die übrigen Kunden auch nach der neuen Tarifstruktur keinerlei Einschränkungen erfahren würden. Diese 3,65% setzen sich zusammen aus 3,41% der Kunden mit einer Anschlussbandbreite bis 16 Mbit/s und einem Volumenschwellwert von 75 GB und ca. 0,24% der Kunden mit einer Anschlussbandbreite von 50 Mbit/s oder mehr und einem Volumenschwellwert von 200-400 GB (Einzelheiten können Anhang 1 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) entnommen werden).

7) Wie hoch wird Ihrer Prognose nach im Jahr 2016 der Anteil der Kunden sein, der auf Basis von Neuverträgen den geplanten Rahmenbedingungen unterliegt?

Die gewünschte Prognose ist angesichts des weit in der Ferne liegenden Zeitpunkts und der bis dahin möglichen (auch tariflichen) Entwicklungen äußerst schwer zu treffen. Aus unserer Sicht wird ein Großteil der Kunden den neuen Tarifbedingungen unterliegen, soweit sie sich nicht für die zu diesem Zeitpunkt angebotenen Tarifen ohne Bandbreitenbegrenzung entscheiden. (Einzelheiten können Anhang 2 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) entnommen werden.)

Ziel der Telekom ist es mit der neuen Tarifstruktur im Festnetz besonders intensive Datennutzer stärker an den Kosten für den Transport zu beteiligen. Zurzeit verursachen 3% unserer Kunden ca. 33% des Datenvolumens im Netz der Telekom. Diese Zielsetzung gilt auch, wenn die Telekom in oder nach 2016 die Bandbreitenbegrenzung technisch aktivieren wird. Es ist möglich, dass die Telekom sowohl die Höhe der Highspeed-Inklusivvolumina als auch die Bandbreite nach Erreichen des Inklusivvolumens zugunsten der Kunden anpasst. Die Telekom wird beide Parameter regelmäßig neu bewerten. Selbst ohne marktgerechte Erhöhung des Inklusivvolumens, wird die Zahl der von der Bandbreitenbegrenzung betroffenen Kunden keinesfalls parallel zum Anstieg des allgemeinen Datenvolumens anwachsen. Der Grund dafür ist das Bedürfnis der Kunden nach höherwertigen Anschlüssen, die Tarife mit höheren Highspeed-Inklusivvolumina erlauben (s. Antwort zu Frage 6); Einzelheiten können Anhang 2 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) entnommen werden.

Für den Zeitpunkt der technischen Umsetzung der Bandbreitenbegrenzung plant die Telekom zudem die parallele Einführung von unterschiedlichen Zubuchoptionen. Diese Zubuchoptionen werden sicherstellen, dass die Endkunden mit Einführung der geplanten Bandbreitenbegrenzung Zusatzvolumina entsprechend ihrem individuellen Bedarf hinzuerwerben können, um das Internet weiter uneingeschränkt nutzen zu können. Ziel ist es insoweit, mit der technischen Umsetzung der Bandbreitenbegrenzung allen Kunden, deren Inklusivvolumen aufgrund starker Nutzung erschöpft ist, zusätzlich zu der Möglichkeit eines Upgrades ihres Breitbandanschlusses und einer damit verbundenen Erhöhung des Inklusivvolumens ein attraktives Zubuchangebot zu machen.

Die genaue Ausgestaltung der Zubuchoptionen hängt dabei wesentlich vom zukünftigen Nutzungsverhalten der potentiell betroffenen Kunden, der allgemeinen Wettbewerbsentwicklung und den dann geltenden sonstigen Retail- und Wholesalekonditionen ab. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen zur Ausgestaltung der Zubuchoptionen getroffen werden.

Neben der Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzvolumina wird es nach derzeitiger Planung zusätzlich auch ein neues Tarifangebot mit einem unlimitierten Highspeed-Datenvolumen als Premium-Angebot geben. Der Preis für das Premium-Angebot steht derzeit ebenfalls noch nicht fest. Aus heutiger Sicht wird er zwischen 10 und 20 Euro im Monat teurer sein als die aktuellen Flatrate-Angebote.

8) Wie werden Bestandskunden, die einen anderen Tarif buchen möchten bspw. eine höhere Geschwindigkeit, im Hinblick auf die Einführung einer Volumenbegrenzung behandelt?

Die Bandbreitenbegrenzung betrifft keine Bestandskunden, sondern nur Call&Surf- sowie Entertain-Verträge, die Kunden ab dem 2. Mai 2013 beauftragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Bestandskunden, die einen anderen Tarif buchen, rechtlich einen Neuvertrag abschließen und in diesem Fall dann seit dem 2. Mai 2013 ebenfalls eine Bandbreitenbegrenzung vereinbart haben.

Zudem ist geplant, bis 2018 das Netz der Telekom auf IP-Technologie umzustellen. Zu diesem Projekt haben wir die Bundesnetzagentur bereits in der Vergangenheit mehrfach informiert. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass der größte Teil der Bestandskunden, die davon betroffen sind, sich eigeninitiativ für einen Neuvertrag bis Ende 2016 entscheiden wird.

9) Ist angesichts des von Ihnen erwarteten „rasanten Datenwachstums“ beabsichtigt, das volumenbasierte Tarifsystem dynamisch an das Nutzerverhalten anzupassen? Diese Frage bezieht sich sowohl auf die Volumengrenze sowie die Datenübertragungsrate, auf die bei Erreichen der Volumengrenze gedrosselt wird.

Ja. Siehe dazu im Einzelnen die Antwort zu Frage 7.

10) Wie werden Sie bei einem vertraglich vereinbarten Datenvolumen sicherstellen, dass sich der Endkunde während seiner Nutzung aktuell über das verbrauchte Datenvolumen informieren und sein Nutzungsverhalten kontrollieren kann? Werden Sie sicherstellen, dass sich der Endkunde nachträglich über das verbrauchte Datenvolumen pro Abrechnungszeitraum informieren kann? Planen Sie Warnhinweise bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes bevor das vereinbarte maximale Datenvolumen verbraucht ist?

Auf der Webseite¹ der Telekom stehen dem Kunden seit Kurzem Werkzeuge unabhängiger Anbieter zur Messung des Datenvolumens auf seinem PC oder Laptop bereit. Ende Mai werden wir diese um einen Dienst ergänzen, mit dem der Kunde auf Basis eigener Angaben zu seinem Nutzungsverhalten das tarifrelevante Datenvolumen am Anschluss abschätzen kann.

Die kundenindividuelle Messung des exakt genutzten Datenvolumens am Anschluss – unter Ausschluss der Anrechnung von in der Datennutzung inkludierten Diensten wie Entertain-Fernsehen – ist erst mit der technischen Einrichtung der Bandbreitenbegrenzung möglich. Ca. ein halbes Jahr vor deren tatsächlicher Aktivierung können Kunden dann ihren aktuellen und exakten Verbrauch im Telekom-Kundencenter einsehen. Zeitgleich mit der tatsächlichen Aktivierung der

¹ www.telekom.de/netz-der-zukunft

Bandbreitenbegrenzung ist geplant, den Kunden im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen auch in seinen Rechnungen bzw. in seinen Einzelverbindungsanzeigen das im letzten Abrechnungszeitraum anzurechnende Datenvolumen exakt anzugeben. Inwieweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, wird derzeit geprüft. Zudem ist es geplant, den Kunden an seine Email-Adresse, oder auf Wunsch auch per SMS, einen Hinweis auf den aktuellen Datenverbrauch zu senden, sollte der Kunde einen bestimmten Schwellenwert seines Highspeed-Volumens im Abrechnungszeitraum erreicht haben.

Damit stehen dem Kunden rechtzeitig vor der tatsächlichen Aktivierung der Bandbreitenbegrenzung Anwendungen zur Ermittlung der exakten, laufenden Volumennutzung sowohl während als auch nach einem Abrechnungszeitraum zur Verfügung. Wir wollen, dass unsere Kunden ihre Volumennutzung transparent erfassen und für die Zukunft gestalten können. Selbstverständlich werden wir sie bei der Wahl eines für sie passenden Tarifangebots unterstützen. Im harten Wettbewerb zu den anderen Anbietern im Telekommunikationsmarkt ist es unser Anspruch, den Kunden mit dem für ihn attraktivsten Angebot auszustatten.

11) Wie werden Sie – außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung – sicherstellen, dass in der Produktvermarktung transparent dargestellt wird, welche Dienstnutzungen in das vertraglich vereinbarte Datenvolumen eingerechnet werden und für welche dieses nicht zutrifft?

In den relevanten Werbeunterlagen sowie bei der Buchung von Entertain-Produkten wird der Kunde über die verschiedenen Verkaufskanäle darüber informiert werden, dass die Nutzung von Entertain nicht auf das Highspeed-Inklusivvolumen angerechnet wird. Zur Einführung der vertraglichen Regelung zum 2. Mai 2013 haben wir unser Vertriebspersonal besonders geschult, um den Kunden bedarfsorientiert und transparent informieren zu können. Zusätzlich bieten wir in diesem Jahr ab Ende Mai über www.telekom.de die oben unter Frage 10 beschriebene Anwendung an, mit der jeder Telekom-Kunde über die Angaben seines typischen Nutzungsverhaltens abschätzen kann, wie viel Datenvolumen er benötigt. Sobald die Anwendung zur exakten und aktuellen Volumennutzung fertig gestellt sein wird, kann der Kunde dort auch sehen, welche Dienste nicht angerechnet werden.